

Beitragsordnung

Nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.11.1992
in Verbindung mit Beschluss vom 22.04.97, 30.11.01, 29.04.05 bzw. 30.03.06

§1

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder wird wie folgt festgelegt (pro Monat):

5,00€	für Mitglieder unter 15 Jahren
6,00€	für Mitglieder von 15 bis 20 Jahren
7,00€	für Mitglieder ab 21 Jahren

Der Mitgliedsbeitrag für passive Mitglieder beträgt einheitlich 5,00€ pro Monat.
Unter passiven Mitgliedern wird ein Unterstützer des Vereines verstanden, der die Sportanlagen und -geräte nicht in Anspruch nimmt.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung des Beitrags/Alters für aktive Mitglieder ist das Jahr, in dem das Mitglied 15 bzw. 21 Jahre alt wird.
- (3) Die Aufnahmegebühr beträgt das 3-fache des jeweiligen Monatsbeitrages.
- (4) Eine Umlage ist durch besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen befreit.
- (6) Ein höherer –freiwilliger- Beitrag ist möglich.
- (7) Unabhängig von der Anzahl der Familienmitglieder wird ein Familien – Jahresbeitrag von 160€ festgelegt.

§2

- (1) Der Vorstand ist auf Antrag berechtigt, im Einzelfall die Zahlung der Aufnahmegebühr, des Beitrages oder einer Umlage zu ermäßigen oder zu erlassen.
- (2) Eine derartige Regelung zugunsten einzelner Mitglieder gilt längstens für ein Kalenderjahr. Sie kann jedoch wiederholt werden.
- (3) Mitglieder unter 14 Jahren sind von der Zahlung einer Umlage befreit.

§3

- (1) Der Beitrag ist im voraus mindestens für ein Kalenderhalbjahr zu entrichten
- (2) Gleichzeitig mit der ersten Beitragszahlung wird die Aufnahmegebühr fällig.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall zugunsten eines Mitgliedes eine andere Art der Zahlung zu gestatten.
- (4) Die Beitragspflicht besteht bis zum satzungsgemäßen Ende der Mitgliedschaft.
- (5) Bei nicht termingerechter Zahlung wird eine Mahngebühr in Höhe von 6 Euro erhoben.